

# NORTHEIMER SEGELCLUB e. V.

## Satzung des Northeimer Segelclub e.V. (NSC e.V.)

Neufassung vom März 2011/Änderung April 2013/Änderung März 2014

### § 1 Name-Sitz-Geschäftsjahr

- I. Der am 26. Februar 1973 in Northeim gegründete Club führt den Namen Northeimer Segelclub e.V.
- II. Er hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern die segelsportliche Nutzung der Northeim benachbarten Gewässer zu ermöglichen, den Segelsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder zu fördern und auszubreiten, insbesondere Jugendliche an diese Sportart heranzuführen und auszubilden.
- II. Der Club ist politisch, rassisch und religiös neutral.
- III. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- VI. Der Club kann zur Erreichung seines Zwecks Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Deutschen Seglerverbandes (DSV) oder eines anderen geeigneten Vereins oder Verbandes werden. Über einen eventuellen Austritt entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- VII. Der Club darf gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise Mittel einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wenn damit der vorgenannte Vereinszweck gefördert wird.

Hinweis zu dieser Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form benutzt worden. In der praktischen Handhabung ist jedoch die jeweils zutreffende (weibliche oder männliche) Bezeichnung zu wählen.

### § 3 Mitglieder

Der Club unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- I. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- II. Mitglieder von Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern oder ihnen Gleichgestellte (s.u.)
- III. Mitgliedschaft für Jugendliche bis 18 Jahren
- IV. Ermäßigte Mitgliedschaft
- V. Familienmitgliedschaft
- VI. Ehrenmitgliedschaft
- VII. Ruhende Mitgliedschaft
- VIII. Fördermitgliedschaft

Zu II. Gleichstellung: Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes (Vollmitglied) kann der Vorstand den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Hausstand den Ehegatten von Clubmitgliedern gleichstellen.

Das Vollmitglied ist verpflichtet dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen, wenn die Lebensgemeinschaft aufgegeben wird.

Die Gleichstellung von Lebenspartnern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft beginnt mit Genehmigung des Antrages auf Gleichstellung durch den Vorstand und endet mit der Aufgabe der Lebensgemeinschaft.

Die Mitglieder zu I., II., IV., VI. und VIII. und Mitglieder aus Familienmitgliedschaften (V.) über 18 Jahre haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie nehmen an den Versammlungen teil, stellen Anträge und genießen volles aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder zu III. (Jugendliche bis 18 Jahre) und Mitglieder aus Familienmitgliedschaften (V.) bis 18 Jahre haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie stellen ihre Anträge über den Jugendwart. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie volles Stimm- und Wahlrecht und werden beitragsmäßig automatisch zum nächsten Jahreswechsel als ordentliche Mitglieder übernommen.

Mitglieder zu V. (Familienmitgliedschaften) gelten für Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften (siehe zu II.) mit mindestens einem Vollmitglied und mindestens einem Jugendlichen unter 18 Jahren.

Mitglieder zu VI. (Ehrenmitglieder) sind von der Beitragspflicht und von der Leistung von Gemeinschaftsaufgaben befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Mitglieder zu VII. (ruhende Mitgliedschaft) können auf Antrag die ordentlichen Mitglieder werden, die ihren Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 75 km um Northeim nehmen und deshalb am aktiven Clubgeschehen nicht mehr teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Bei Wiedereintritt in die ordentliche Mitgliedschaft ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen. Eine erneute Aufnahmegebühr fällt nicht an.

Mitglieder zu VIII. (Fördermitgliedschaft) können Mitglieder werden, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Club als, ordentliches, Mitglied angehören und kein Boot auf dem Clubgelände oder an der Steganlage des Clubs liegen haben.

## **§ 4 Aufnahme**

- I. Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der den Segelsport betreibt oder betreiben will, fördern will, die Satzung anerkennt und die Ziele des Clubs unterstützt.
- II. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, Minderjährige mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- III. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Über die Widersprüche gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und spätestens sechs Wochen vor Jahresschluß dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- II. Durch Vorstandsbeschluss kann die Mitgliedschaft beendet werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung fällige Beiträge nicht zahlt,
  - b) die Beendigung der Mitgliedschaft im Interesse des Clubs vom gesamten Vorstand als notwendig angesehen wird.
  - c) Über Widersprüche gegen den Ausschluß entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Es können erhoben werden:

- I. Aufnahmegebühr
- II. Jahresbeiträge
- III. Liegeplatzgebühren
- IV. Seebenutzungsgebühren
- V. Ersatzbeträge für nicht geleistete Gemeinschaftsaufgaben
- VI. Umlagen nach Bedarf  
Die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- VII. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen einzuräumen und Beiträge zu stunden.

## § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Ausschüsse

## § 8 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie geschieht in Form der Veröffentlichung in der Clubzeitung oder der örtlichen Presse (HNA). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.  
Liegen Anträge auf Satzungsänderung vor, so sind diese ihrem Inhalt nach mit der Einladung bekanntzugeben.
- II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - d) Bericht der Beisitzer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
  - g) Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder und der ruhenden Mitgliedschaft, eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
  - a) über Satzungsänderungen
  - b) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
  - c) über die Auflösung des Clubs.
- V. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- VI. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

- VII. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung müssen bis zum 15.01. eines Jahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Sollten schriftliche Anträge nach diesem Termin beim 1. Vorsitzenden eingehen, entscheidet der Vorstand darüber, ob in der nächsten Mitgliederversammlung darüber abgestimmt werden soll (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- VIII. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) wenn dieser es für notwendig erachtet,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
- IX. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. dem Sportwart  
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können
  6. dem Ausbildungsleiter
  7. dem Jugendwart
  8. dem Hafenmeister
  9. dem Webmaster
  10. dem Technischer Einsatzleiter
  11. dem Bootswart

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.

- II. Gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB sind als geschäftsführender Vorstand der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Geschäften bis zu einer Höhe von € 3.000 (dreitausend) allein vertretungsberechtigt, darüber hinaus sind die Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern notwendig.

- III. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dabei werden in allen geraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1, 4, 5, 7 und 9 sowie in den ungeraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 2, 3, 6, 8, 10 und 11 gewählt.

- IV. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Wahlperiode aus welchem Grund auch immer ausscheiden, ist der Restvorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Leitung dieses Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

- V. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 10 Ausschüsse**

Ausschüsse können nach Bedarf durch den Vorstand berufen und beauftragt werden. Der Ausschußvorsitzende, der vom Vorstand benannt wird, erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl ist zulässig, die Amtsperiode darf aber einen ununterbrochenen Prüfungszeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur zur Jahreshauptversammlung oder zu einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum Schluß des vorhergehenden Kalenderjahres oder sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut beim Vorstand schriftlich zu stellen.

Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist der Text der beantragten Satzungsänderung dem Sinne nach bekanntzugeben.

## **§ 13 Stegplätze**

Die Stegplätze an clubeigenen oder dem Club zugewiesenen Stegen obliegt dem Stegausschuss, der sich aus dem Hafenteiler und dem geschäftsführenden Vorstand zusammensetzt. Grundsatz bei der Vergabe soll sein, daß bei mehreren Bewerbern um einen Stegplatz derjenige mit der niedrigeren Mitgliedsnummer den Vorrang hat.

## **§ 14 Schadensersatzansprüche**

Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Club aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

## **§ 15 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.
- IV. Vor Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

## **§ 16 Stander und Abzeichen**

- I. Der Verein führt einen Stander.
- II. Das Größenverhältnis ist 3:5. Die Grundfarbe ist gelb, darauf befinden sich zwei blaue Kreisflächen. Innerhalb der ersten Kreisfläche ist das Northeimer Wappen "N" dargestellt. In der zweiten Kreisfläche ist ein stilisiertes Segelboot dargestellt
- III. Der Stander kann abgewandelt werden zum Wimpel, Abzeichen und zur Nadel.
- IV. Alle Mitglieder sind berechtigt, Stander und dessen Abwandlungen zu führen. Die Berechtigung endet mit der Mitgliedschaft

## **§ 17 Datennutzung**

### **1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten**

Der Club erhebt und nutzt Daten, seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, sowie Funktionsträgern, nur zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Clubs oder bei einer durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Clubinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschuss der Verarbeitung und Nutzung überwiegt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

### **2. Weitergabe von Daten**

Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Clubs mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwandt werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Clubs zur Verfügung gestellt. Als Mitglied des Landessportbundes und von Landes- und Bundesfachverbänden stellt der Club die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisation notwendigen Daten zur Verfügung. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Club zu nutzen.

### **3. Veröffentlichung der Daten**

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Clubs werden Anschriftenlisten in geeigneter Form veröffentlicht, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Funktionsträgern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Namen und Vornamen, eine von der Person selbst bestimmte Kontaktadresse sowie Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobilfunknummern und E-Mail Adresse aufgenommen.

### **4. Dauer der Datenspeicherung**

Daten von Clubmitgliedern und Funktionsträgern werden nach Austritt aus dem Club, bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## **§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Göttingen.

Northeim, den 28.03.2014

Der Vorstand